Johannes Fischer

Antisemitismusforschung und das Problem der begrifflichen Willkür in der empirischen Sozialforschung

Meldungen über die Verbreitung von Antisemitismus in der deutschen Bevölkerung sorgen immer wieder für Schlagzeilen und öffentliche Aufmerksamkeit. Es fehlt jedoch an Transparenz im Hinblick darauf, wie die diesbezüglichen Zahlen zustande kommen. Wie im Folgenden verdeutlicht werden soll, beruhen sie auf begrifflichen Vorentscheidungen, die willkürlich getroffen werden. Die Willkür resultiert aus einem Problem, das nicht nur die Antisemitismus-forschung, sondern die empirische Sozialforschung insgesamt betrifft. Es geht dabei um das Verständnis empirischer Urteile. Die folgenden Überlegungen befassen sich mit der Klärung dieses Problems.

I.

Wenn man eine empirische Untersuchung zur Verbreitung antisemitischer Einstellungen innerhalb der deutschen Bevölkerung machen will, dann ist das Erste und Wichtigste, dass man klärt, was unter ‚Antisemitismus' zu verstehen ist. Denn je nach vorausgesetztem Verständnis gelangt man zu anderen empirischen Ergebnissen.

Eine Klärung dieses Verständnisses ist auch deshalb wichtig, weil es politisch und gesellschaftlich hochumstritten ist. Die deutsche Bundesregierung und der deutsche Bundestag erkennen die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) an und sehen in ihr die Grundlage für die politische Bekämpfung des Antisemitismus. Hiernach ist „Antisemitismus … eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann". Bei dieser Definition wird nicht unterschieden, ob die Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass ausdrücken kann, sich an ihrem Jüdischsein festmacht oder zum Beispiel an der Politik des Staates Israel. Beides ist gleichermaßen Antisemitismus. Daher berufen sich diejenigen, die vom Begriff des israelbezogenen Antisemitismus Gebrauch machen in der Regel auf diese Definition. Ihr zufolge sind die Palästinenser im Westjordanland, die Juden mit dem Unrecht identifizieren, das ihnen durch die israelische Siedlungspolitik und durch gewaltbereite jüdische Siedler zugefügt wird, und die deshalb einen Hass auf Juden haben, Antisemiten. Sie haben eine

bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass ausdrückt. Dasselbe gilt für die Araber und Muslime in Deutschland, die wegen der Kriegsführung Israels im Gazastreifen bei Demonstrationen ihren Hass auf Juden geäußert haben.

Nun ist dieser Hass von derselben Art wie jener, den es in Israel wegen des Terroranschlags der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Palästinenser gibt; oder wie jener, den es nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa auf Deutsche gab. Man hasst Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Volk, das man für Unrecht und schreckliche Grausamkeiten verantwortlich macht. Hieran entzündet sich die Kritik an der Arbeitsdefinition der IHRA. Sie macht geltend, dass mit dieser Definition das Spezifische des Antisemitismus gar nicht erfasst wird. Denn dieser habe immer in einem Verhalten bestanden, das gegen Juden gerichtet ist, *weil sie Juden sind*, und nicht, weil sie anderen Menschen Unrecht zugefügt haben. Antisemitismus besteht hiernach in einem Verhalten, das exklusiv nur gegen Juden gerichtet ist. Dies sei bei dem Hass auf Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Volk, das man für Unrecht verantwortlich macht, nicht der Fall. Solcher Hass werde auch nicht dadurch zu Antisemitismus, dass er gegen Juden gerichtet ist. Diesem Einwand trägt eine andere Antisemitismus-Definition Rechnung, nämlich die Definition der Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus: „Antisemitismus ist Diskriminierung, Vorurteil, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden *als* Jüdinnen und Juden (oder jüdische Einrichtungen *als* jüdische).“

Als 2025 bei dem Parteitag der Partei DIE LINKE ein Antrag angenommen wurde, der sich gegen die Antisemitismus-Definition der IHRA und für die Definition der Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus aussprach, hat dies der Partei heftigste öffentliche Kritik eingetragen. Man warf ihr vor, den Antisemitismus zu verharmlosen. Hieran wird deutlich, wie umstritten das Verständnis des Antisemitismus politisch und gesellschaftlich ist.

Man sollte daher von einer wissenschaftlichen Erhebung zur Verbreitung des Antisemitismus in der deutschen Bevölkerung erwarten, dass sie sich in dieser Debatte positioniert und das Verständnis von Antisemitismus, das sie zugrunde legt, in Auseinandersetzung mit den strittigen Definitionen mit Gründen rechtfertigt. Denn was am Ende als Ergebnis der empirischen Erhebung herauskommt, hängt, wie gesagt, vom vorausgesetzten Verständnis von Antisemitismus ab. Legt man zum Beispiel die Arbeitsdefinition der IHRA zugrunde, dann ergeben sich weit höhere Zahlen hinsichtlich der Verbreitung von Antisemitismus, als wenn man die Definition der Jerusalemer Erklärung zugrunde legt. Auf keinen Fall sollte es zulässig

sein, dass Wissenschaftler sich einfach willkürlich und ohne ausgewiesene Gründe für eine bestimmte Definition entscheiden und diese ihrer empirischen Erhebung zugrunde legen. In diesem Fall wären deren Ergebnisse wertlos, insofern sie Resultat von Willkür wären. Nicht zuletzt tragen diejenigen, die eine solche Erhebung machen, auch deshalb eine besondere Verantwortung, weil die Zahlen zur Verbreitung antisemitischer Einstellungen als Munition im politischen Meinungskampf in Anspruch genommen werden, insbesondere was die Kritik an Israel und das Verhältnis zwischen Deutschland und Israel betrifft.

II.

Lässt sich das Verständnis von ‚Antisemitismus' überhaupt wissenschaftlich klären? Entsprechende sozialwissenschaftliche Erhebungen legen dies nahe. So liest man im Thüringen-Monitor 2025[1]: „Antisemitismus gilt in der Forschung als mehrdimensionales Einstellungsmuster. Zwar sind mehrere Typologien verbreitet, die unterschiedlich stark zwischen den Erscheinungsformen des Antisemitismus differenzieren, gleichwohl hat sich eine minimale Unterscheidung von drei Dimensionen etabliert (z. B. Heyder & Iser 2005; Beyer 2015), die auch die Basis für die Untersuchung im THÜRINGEN-MONITOR bildet."[2] Als diese Dimensionen werden der primäre, völkisch-rassistische Antisemitismus, der sekundäre Antisemitismus, der in der Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen am jüdischen Leben besteht, und der israelbezogene Antisemitismus aufgeführt. Letzterer „beinhaltet die Abwertung von Jüdinnen und Juden, indem Kritik am Handeln des Staates Israel pauschal auf alle Jüdinnen und Juden – ungeachtet ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihren politischen Einstellungen und Handlungen – übertragen wird (Heyder & Eisen traut 2020, 331; Imhoff 2010). Jüdinnen und Juden pauschal mit dem Handeln des israelischen Staats, seiner Regierung oder seinem Militär zu identifizieren, ist ein Merkmal des Antisemitismus und eine seiner gegenwärtig empirisch verbreitetsten Erscheinungsformen."[3]

Warum wird den Erhebungen des Thüringen-Monitors gerade dieses Verständnis von ‚Antisemitismus' zugrunde gelegt? Die Auskunft ist, wie gesagt, dass sich dieses Verständnis

[1] Reiser, Marion / Franke, Helene / Graichen, Robin / Hebenstreit, Jörg / Küppers, Anne / Vogel, Lars / Zissel, Pierre (2026) Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Thüringen. Ergebnisse des THÜRINGEN-MONITORs 2025, Jena: Friedrich-Schiller-Universität Jena & KomRex, ISBN 978-3-9813138-8-8, https://doi.org/10.22032/dbt.68840. Der Thüringen-Monitor ist eine Langzeitstudie zur Verbreitung bestimmter Einstellungen innerhalb der Thüringer Bevölkerung, die jedes Jahr aktualisiert wird. Dabei wird in der Rubrik „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit" auch die Verbreitung antisemitischer Einstellungen erhoben.

[2] Thüringen-Monitor 2025, aaO. 91.

[3] Ebd.

„in der Forschung“ „etabliert“ hat. Mehr erfährt man zu dieser Frage nicht. Doch was soll das heißen? Haben die beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen, nämlich die Politikwissenschaft und die Sozialwissenschaft, die Richtigkeit oder Gültigkeit dieses Verständnisses durch ihre Forschungen herausgefunden? Ersichtlich ist das nicht der Fall. Handelt es sich doch bei diesen Disziplinen um empirische Disziplinen. Begriffe lassen sich nicht empirisch erheben. Vielmehr ist umgekehrt das, was man empirisch erhebt, abhängig von den vorausgesetzten Begriffen. Der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel ist antisemitisch, wenn ein entsprechender Begriff von Antisemitismus vorausgesetzt wird. Andernfalls ist er es nicht. Mit der Feststellung, dass sich das im Thüringen-Monitor zugrunde gelegte Verständnis von ‚Antisemitismus‘ „in der Forschung“ „etabliert“ hat, beruft man sich also lediglich auf einen faktischen Konsens unter Forschern, ihren Forschungen dieses Verständnis zugrunde zu legen, und zwar auf einen Konsens, für den es keine wissenschaftlichen Gründe gibt, sondern der sich auf eine willkürliche Entscheidung bezieht. Ließe sich die Frage nach dem „richtigen“ Verständnis von Antisemitismus politikwissenschaftlich oder sozialwissenschaftlich entscheiden, dann würde es darüber keinen Streit geben. Alle Parteien in dieser Frage, die Anhänger der Arbeitsdefinition der IHRA ebenso wie die Anhänger der Definition der Jerusalemer Erklärung, müssten sich dann dem wissenschaftlichen Schiedsspruch beugen.

Die Willkür in Bezug auf den vorausgesetzten Antisemitismusbegriff hat die Implikation, dass empirische Untersuchungen zur Verbreitung von Antisemitismus strenggenommen nur zu hypothetischen Feststellungen gelangen können: Wenn *dieses* Verständnis von Antisemitismus vorausgesetzt wird, dann gelangt man zu *diesen* Zahlen, wenn *jenes* Verständnis, dann zu *jenen* Zahlen. Das macht derartige Untersuchungen wertlos. Daher geht das Interesse derer, die sie verantworten, dahin, den von ihnen favorisierten Antisemitismusbegriff als gültig zu behaupten. „Jüdinnen und Juden pauschal mit dem Handeln des israelischen Staats, seiner Regierung oder seinem Militär zu identifizieren, ist ein Merkmal des Antisemitismus“: Woher wissen die Autoren das? Auf die Strittigkeit dieser Behauptung in der politischen und gesellschaftlichen Debatte geht der Thüringen-Monitor 2025 nicht ein.

III.

Die Problematik der begrifflichen Willkür stellt sich nicht nur bei der empirischen Antisemitismus-Forschung. Sie stellt sich bei der empirischen Sozialforschung insgesamt. Man muss sich hierzu folgendes vergegenwärtigen. Wissenschaft vollzieht sich in der Sprache des Urteils. Urteile sind Äußerungen, mit denen der Anspruch erhoben wird, dass die geäußerten

Sätze wahr sind. So wird mit dem Urteil „Der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel ist antisemitisch“ der Anspruch erhoben, dass der Satz ‚Der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel ist antisemitisch‘ wahr ist.

Nach üblicher Auffassung verständigen wir uns mit Urteilen über die Wirklichkeit. Als wirklich gilt dementsprechend das, was wahre Sätze ausdrücken. Der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel ist antisemitisch, wenn der Satz ‚Der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel ist antisemitisch‘ wahr ist. Deswegen streitet man in der Wissenschaft über die Wahrheit von Sätzen, weil von ihr abhängt, was als wirklich zu gelten hat. Woran bemisst sich dann aber diese Wahrheit? Wenn man sagt „an der Wirklichkeit“, dann gerät man in einen Zirkel, da ja umgekehrt wirklich das ist, was wahre Sätze ausdrücken. Die Wahrheit muss sich also an etwas bemessen, das von der Wirklichkeit unabhängig ist. Das sind die Begriffe, die in den Sätzen vorkommen. Der Satz ‚Der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel ist antisemitisch‘ ist wahr, wenn der Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel unter den Begriff ‚antisemitisch‘ fällt. Andernfalls ist er unwahr. So kommt es dazu, dass es von den Begriffen abhängt, ob Sätze wahr oder unwahr sind und ob dementsprechend das, was sie ausdrücken, Tatsache ist oder nicht. In dieser Weise sind auch die Ergebnisse der empirischen Antisemitismus-Forschung von den vorausgesetzten Antisemitismus-Begriffen abhängig. Wie eingangs verdeutlicht wurde, steht auch im Fokus der öffentlichen Antisemitismus-Debatte der Streit um Begriffe, nämlich um die IHRA-Definition und um die Definition der Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus. Wie gesagt ist dieser Streit wissenschaftlich nicht entscheidbar, weshalb bloße Willkür in wissenschaftliche Untersuchungen Einzug hält. Mit wissenschaftlichem Anspruch werden kategorische Urteile gefällt, wo eigentlich nur hypothetisch geurteilt werden dürfte.

IV.

Man findet aus dieser Sackgasse nur heraus, wenn man das übliche und auch in der Wissenschaft etablierte Verständnis von Urteilen hinterfragt. Stimmt es, dass wir uns mit Urteilen über die Wirklichkeit verständigen? Die Sprache des Urteils ist menschheitsgeschichtlich gesehen jung und kommt in unserem Kulturkreis im 5. und 4. Jh. v. Chr. in Griechenland auf, nämlich als Medium der Verständigung zwischen Menschen, die in unterschiedlichen narrativ strukturierten Lebenswelten leben – mythischen und religiösen –, auf eine gemeinsame Beschreibung der Welt.[4] Man muss sich hierzu vergegenwärtigen, dass

[4] Johannes Fischer, Ethik und Lebenswelt, Freiburg 2026, 18-28.

die Welt ursprünglich erlebte Welt ist. Was Menschen erleben, das bringen sie zur Sprache, indem sie davon erzählen. Die Welt ist daher ursprünglich auch erzählte, narrativ strukturierte Welt. Das gilt für die Welt der griechischen Mythologie ebenso wie für die Welt der Bibel. Diesen Welten ist die Sprache des Urteils fremd. Wie man sich an diesen Beispielen verdeutlichen kann, sind narrativ strukturierte Lebenswelten hermetisch in sich geschlossen. Die Wirklichkeit bemisst sich hier am Kriterium der narrativen Sinnkohärenz. Was sich bruchlos in das Sinnganze eines leitenden Narrativs einfügt – so die Wunder Jesu in die Erzählung von Jesus als dem Sohn Gottes –, das gilt fraglos als wirklich. Menschen, die verschiedenen Lebenswelten angehören, sind daher tief voneinander getrennt. Sie leben in verschiedenen Wirklichkeiten.

Mit der lebensweltübergreifenden Verständigung in der Sprache des Urteils auf eine gemeinsame Beschreibung der Welt wird es möglich, lebensweltübergreifende Grundlagen des Zusammenlebens zu etablieren. Alle können von der Sprache ihrer Lebenswelt her an diese Sprache andocken und auf diese Weise die Wahrheit von Urteilen bezüglich der Beschreibung der Welt überprüfen. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Das Urteil „Auf P.´s Verhalten trifft die Beschreibung ‚rücksichtslos' zu" ist wahr, wenn das Narrativ „P. hat sich rücksichtslos verhalten" eine zutreffende Artikulation dessen ist, wie P. sich verhalten hat. Zum Beispiel hat P. nachts das Autoradio laut aufgedreht und dadurch die Anwohner geweckt. Jemand erzählt dies, und alle sind sich einig, dass dies rücksichtslos ist. So begriffen haben Urteile ihr Wahrheitskriterium in den Narrationen der Lebenswelt. Das gilt auch für naturwissenschaftliche Urteile. Die Protokollsätze naturwissenschaftlicher Experimente sind Narrative, die schildern, was sich beim Experiment ereignet hat.

Da man sich lebensweltübergreifend nur über die Beschreibung von Dingen verständigen kann, die alle Beteiligten in ihrer jeweiligen Lebenswelt auffinden können, ist die Welt, wie sie in Urteilen zur Sprache kommt, eine säkulare Welt. Denn die Götter der Lebenswelt der einen kommen in den Lebenswelten der anderen nicht vor. Die Entstehung der Sprache des Urteils im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. war daher mit einem kulturellen Säkularisierungsschub verbunden. Dies hat sich niedergeschlagen im Aufkommen von Philosophie und Wissenschaft, die zusammen mit der Sprache des Urteils auf den Plan getreten sind.

Wie an dieser historischen Erinnerung deutlich wird, verständigen wir uns mit Urteilen nicht über die *Wirklichkeit*, sondern über die *Beschreibung* der Wirklichkeit. Man kann die beiden

Auffassungen von Urteilen terminologisch als *Urteilsrealismus* und *Urteilsnominalismus* unterscheiden.[5] Angenommen, P. hasst Juden wegen der Politik des Staates Israel. Beim urteilsrealistisch aufgefassten Urteil „P.´s Einstellung zu Juden ist antisemitisch" fungiert der Ausdruck ‚antisemitisch' als ein *Prädikat*, das intensional einen Begriff und extensional eine Klasse beinhaltet. Die Wahrheit des Urteils hängt davon ab, ob dasjenige, dessentwegen P.´s Einstellung zu Juden antisemitisch genannt wird, nämlich sein Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel, unter den *Begriff* ‚antisemitisch' fällt. Dies wiederum hängt davon ab, wie dieser Begriff gefasst wird. Wie sich zeigte, hält hier die Willkür Einzug.

Beim urteilsnominalistischen Urteil „Auf P.´s Einstellung zu Juden trifft die Beschreibung ‚antisemitisch' zu" fungiert der Ausdruck ‚antisemitisch' als eine *Bezeichnung*. Die Wahrheit des Urteils hängt davon ab, ob diese Bezeichnung auf P.´s Einstellung zutrifft. Der entscheidende Unterschied zum Urteilsrealismus liegt darin, dass das Kriterium hierfür nicht in der Sprache des Urteils, nämlich in einem Begriff, zu finden ist, sondern in einem Narrativ, nämlich in der Schilderung von P.s Einstellung: „P. hasst Juden wegen der Politik des Staates Israel." Bei dem früheren Beispiel „Auf P.´s Verhalten trifft die Beschreibung ‚rücksichtslos' zu" war aufgrund der Schilderung von P.´s Verhalten, der nächtlichen Ruhestörung, sofort klar, dass der Ausdruck ‚rücksichtslos' eine zutreffende Artikulation dessen ist, wie P. sich verhalten hat. Wie verhält es sich nun hier? Erzeugt die Schilderung von P.´s Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel eine ebensolche Evidenz für den Ausdruck ‚antisemitisch'? Ersichtlich ist das nicht der Fall.

Wie gehen wir vor, wenn wir einsichtig machen wollen, dass und warum das nicht der Fall ist? Wir suchen nach narrativen Beispielen für Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Juden, bei denen Einigkeit mit unseren Gesprächspartnern besteht, dass der Ausdruck ‚antisemitisch' eine zutreffende Artikulation für sie ist. In einem zweiten Schritt zeigen wir dann Unterschiede auf zwischen diesen zweifelsfreien Beispielen für Antisemitismus einerseits und dem Hass auf Juden wegen der Politik des Staates Israel andererseits. An dieser Vorgehensweise wird deutlich, dass der Ausdruck ‚Antisemitismus' kein unbeschriebenes Blatt ist, das jeder so beschreiben kann, wie es ihm beliebt oder politisch opportun erscheint, sondern dass dieser Ausdruck mit Bedeutung gefüllt ist aufgrund der Narrationen der Lebenswelt, die von Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Juden handeln, die durch diesen Ausdruck in Sprache gefasst, d.h. artikuliert werden.

[5] AaO. 28ff.

Erhellend im Blick auf den hier in Rede stehenden Sachverhalt ist ein Text aus der Frühzeit der Entstehung der Sprache des Urteils, nämlich Platons Dialog *Laches*. Darin geht es um die Frage „Was ist Tapferkeit?“. Der Gesprächspartner des Sokrates ist sich sicher, dies zu wissen, und er versucht, Sokrates zu überzeugen, indem er Beispiele für tapferes Verhalten anführt, bei denen klar ist, dass das Wort ‚tapfer‘ eine zutreffende Artikulation für diese ist. Sokrates insistiert demgegenüber darauf, dass die Frage „Was ist Tapferkeit?“ nicht durch Beispiele für Tapferkeit beantwortet werden kann. Sokrates ist in diesem Dialog der Urteilsrealist, dem es um eine inhaltliche Bestimmung des *Begriffs* der Tapferkeit geht, während sein Gesprächspartner Urteilsnominalist ist, dessen Frage lautet: „Wofür steht die *Bezeichnung* ‚tapfer‘?“ Wie nicht anders zu erwarten, endet der Dialog aporetisch. Der Dialog zeugt vom philosophischen Staunen über die Veränderung der Welt durch das Aufkommen der – urteilsrealistisch aufgefassten – Sprache des Urteils. Bevor die Frage „Was ist Tapferkeit?“ aufkam, wusste man, wovon die Rede ist, wenn von Tapferkeit die Rede ist, nun weiß man es plötzlich nicht mehr.

V.

Ein wichtiger Unterschied zwischen der Sprache des Urteils und der narrativ geerdeten Sprache der Lebenswelt besteht darin, dass Erstere wertneutral ist, während Letztere voller Wertungen ist. Mit dem Urteil „Auf P.´s Verhalten trifft die Beschreibung ‚rücksichtslos‘ zu“ wird der Anspruch erhoben, dass der Satz ‚Auf P.´s Verhalten trifft die Beschreibung ‚rücksichtslos‘ zu‘ wahr ist. Mit der Feststellung, dass dieser Satz wahr ist, wird keine Wertung getroffen. Wie gesagt ist die Sprache des Urteils die Sprache der Wissenschaft. Die Wertneutralität der Wissenschaft hat ihre Erklärung in der Wertneutralität von Urteilen. Demgegenüber wird mit der Schilderung von P.´s Verhalten durch das Narrativ „P. hat sich rücksichtslos verhalten“ das Verhalten von P. bewertet. Dasselbe gilt für die Schilderung von P.´s Einstellung zu Juden durch das Narrativ „P. ist in Bezug auf Juden antisemitisch eingestellt“.

Wie dieses letzte Beispiel zeigt, besitzt der Ausdruck ‚Antisemitismus‘ eine moralische Bedeutungskomponente. Dass dieser Ausdruck politisch und gesellschaftlich hochumstritten ist, hat seine Erklärung in dieser Bedeutungskomponente. Mit dem Vorwurf des Antisemitismus kann man Menschen ins moralische Abseits stellen. Deswegen ist insbesondere der Ausdruck ‚israelbezogener Antisemitismus‘ so umstritten, weil er dazu benutzt werden kann, Menschen, die Kritik an der Politik des Staates Israel üben, moralisch zu disqualifizieren.

In der moralischen Bedeutungskomponente des Ausdrucks ‚Antisemitismus' liegt nun allerdings auch der Schlüssel zur Klärung von dessen Verständnis. Für uns Deutsche bezieht dieser Ausdruck sein ganzes moralisches Gewicht aus unserer erinnerten Geschichte.[6] Daher muss dieser Ausdruck da, wo er in moralischer Absicht gebraucht wird, anschlussfähig sein an das, was Antisemitismus in unserer erinnerten Geschichte gewesen ist und wie er sich darin manifestiert hat. Das hat die Implikation, dass überall da Missbrauch mit ihm getrieben wird, wo man sich seines moralischen Gewichts bedient, um ganz andere Dinge moralisch zu skandalisieren, indem man sie als antisemitisch brandmarkt. In unserer erinnerten Geschichte gab es Antisemitismus in vielen Varianten, nicht nur in Gestalt der nationalsozialistischen Rassenideologie, auf die der Thüringen-Monitor mit dem Begriff des primären, völkisch-rassistischen Antisemitismus abhebt. Antisemitismus bestand nicht nur darin, dass man Juden als minderwertig betrachtet und ihnen negative Eigenschaften oder Verschwörungen unterstellt hat. Er bestand zum Beispiel auch in der Diskriminierung von Juden als Juden wegen ihrer Begabung. Man verhinderte ihr berufliches Fortkommen oder ihren sozialen Aufstieg mit dem Argument, dass sie Juden sind, um sich ihrer als Konkurrenten zu entledigen. Das war im akademischen Bereich und im Kulturbetrieb keine Seltenheit. Mit der Engführung des Antisemitismus auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus wird die erinnerte Geschichte, die Deutsche und Juden verbindet, auf problematische Weise verkürzt, so als würde sie erst 1933 beginnen.

Sucht man nach dem Gemeinsamen in allen Varianten von Antisemitismus innerhalb unserer erinnerten Geschichte, so dürfte sie darin liegen, dass es immer um ein gegen Juden *als Juden* gerichtetes Verhalten geht. Weil sie Juden waren, wurden Juden vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, in Ghettos gesperrt, am sozialen Aufstieg gehindert und in Pogromen und im 20. Jahrhundert industriell organisiert im Holocaust ermordet. Diesem Verständnis von Antisemitismus entspricht am ehesten die Antisemitismus-Definition der Jerusalemer Erklärung. Die Arbeitsdefinition der IHRA ist demgegenüber nicht anschlussfähig an dieses Verständnis. Denn ihr zufolge ist auch ein Hass auf Juden antisemitisch, der sich nicht gegen sie als Juden, sondern gegen sie als Angehörige eines Volkes richtet, das für erlittenes Unrecht verantwortlich gemacht wird. So inakzeptabel und verurteilenswert solcher Hass in moralischer Hinsicht ist – antisemitisch ist er nicht.

---

[6] Ich unterscheide zwischen der erinnerten Geschichte als der Lebenswelt von gestern und der wissenschaftlich erforschten Historie. Erstere ist moralisch werthaltig, Letztere ist wertneutral. Vgl. Johannes Fischer, Historische Wahrheit und geschichtliche Wirklichkeit. Zur Kontroverse über Postkolonialismus und die Aufgabe der Geschichtswissenschaft, https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/07/Historische-Wahrheit-und-geschichtliche-Wirklichkeit2.pdf

VI.

Sozialwissenschaftliche Erhebungen wie der Thüringen-Monitor prägen das Bewusstsein, das eine Gesellschaft von sich selbst hat. Deshalb darf es hier keine Willkür geben. Es darf nicht sein, dass willkürliche begriffliche Festlegungen von Soziologen und Politikwissenschaftlern darüber entscheiden, wie eine Gesellschaft sich selbst zu verstehen hat.

Wie gezeigt, gibt es beim Urteilsnominalismus solche Willkür nicht. Die Sprache, mit der die Wirklichkeit beschrieben wird, ist an eben dieser Wirklichkeit geerdet. Der Ausdruck ‚Antisemitismus' bezieht seine Bedeutung von den Narrationen der erinnerten Geschichte her, die von Einstellungen und Verhaltensweisen handeln, mit denen Juden begegnet worden ist. In dieser Weise bezieht auch der Antisemitismus selbst – und nicht nur der Ausdruck ‚Antisemitismus' – seine Bedeutung im Bewusstsein der Gegenwart von den Narrationen der erinnerten Geschichte her. Dass man sozialwissenschaftliche Erhebungen zur Verbreitung des Antisemitismus in Deutschland macht und dass deren Ergebnisse auf erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit stoßen, das hat seinen Grund in dieser Geschichte.

Das Einfallstor für die Willkür liegt im Urteilsrealismus. Wie gesagt, steht hier das Wort ‚Antisemitismus' für einen Begriff, und so dreht sich alles um die Frage, wie dieser Begriff zu definieren ist. Definitionen werden per Entscheidung getroffen. Das unterscheidet eine Antisemitismusdefinition von der Bedeutung, die der Ausdruck ‚Antisemitismus' von der erinnerten Geschichte her bezieht. Diese Bedeutung kann durch keine Definition eingefangen werden. Auch dann, wenn eine Antisemitismus-Definition dieser Bedeutung Rechnung zu tragen sucht, wie dies bei der Definition der Jerusalemer Erklärung der Fall ist, kann sie doch die inhaltliche Fülle und das moralische Gewicht, das der Ausdruck ‚Antisemitismus' von der erinnerten Geschichte her bezieht, nicht fassen. Dies schon deshalb nicht, weil Definitionen rein deskriptiv und wertneutral sind, während diese Bedeutung eine wertende Komponente enthält. Antisemitismus-Definitionen sind daher bestenfalls Orientierungsmarken, die stets aufs Neue daraufhin überprüft werden müssen, ob sie mit der erinnerten Geschichte kompatibel sind. In der öffentlichen Debatte sind sie freilich zum Fetisch geworden. Als Antisemitismus gilt hier das, was durch eine Antisemitismus-Definition festgelegt wird. Deshalb streitet man über Definitionen und begriffliche Bestimmungen. Auf diese Weise wird das Verständnis des Antisemitismus von der erinnerten Geschichte abgekoppelt. Antisemitismus ist das, was als solcher definiert wird.

VII.

Sozialwissenschaftliche Erhebungen können dazu beitragen, das Bewusstsein, das eine Gesellschaft von sich selbst hat, an der Realität zu erden. Sie können aber auch bewirken, dass dieses Bewusstsein von begrifflichen Bestimmungen beherrscht wird, die auf Entscheidungen von Sozialwissenschaftlern beruhen und von denen abhängt, was als Realität in den Blick genommen und thematisiert wird.

Im Thüringen-Monitor begegnet dieses Problem nicht nur in Gestalt des vorausgesetzten Antisemitismus-Begriffs, sondern auch in Gestalt des Konzepts der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Es stammt von dem Bielefelder Soziologen und Erziehungswissenschaftler Wilhelm Heitmeyer. Dieser versteht darunter „Einstellungen und Verhaltensweisen …, die sich dadurch auszeichnen, dass sie Personen aufgrund ihrer gewählten oder zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit als ungleichwertig markieren und feindseligen Mentalitäten der Abwertung und Ausgrenzung aussetzen“[7]. Das Motiv für diese Begriffsbildung ist die Sorge um den Zustand der Gesellschaft der Gegenwart angesichts zunehmender Tendenzen der Verrohung und der gesellschaftlichen Desintegration. Im Thüringen-Monitor ist diesem Begriff ein ganzes Kapitel gewidmet, in welchem unter ihn gefasst werden: die Abwertung von Migrant:innen und Geflüchteten, Vorurteile gegenüber Muslim:innen, Antisemitismus und geschlechtsbezogene menschenfeindliche Einstellungen.

Das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit hat eine moralische Komponente. Es zielt nicht nur darauf ab, Einstellungen und Überzeugungen einer bestimmten Art empirisch zu erheben, sondern es gibt auch vor, wie diese Einstellungen und Überzeugungen moralisch zu bewerten sind, nämlich als menschenfeindlich. Im Thüringen-Monitor fällt zum Beispiel die Meinung, dass es in Deutschland zu viele Migranten gibt, unter diese Bewertung. Obwohl das Konzept schwerlich mit dem Postulat der Werturteilsfreiheit in der Sozialwissenschaft vereinbar ist, hat es eine breite Rezeption erfahren. Dies dürfte in Zusammenhang stehen mit der Moralisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts, in die es sich nahtlos fügt und zu der es seinerseits beiträgt. Die dahinterstehende Vorstellung ist, dass die gesellschaftliche Integration über die Moral vermittelt ist. Gesellschaftliche Desintegration und Verrohungstendenzen manifestieren sich daher in einem

[7] Wilhelm Heitmeyer, Deutsche Zustände. Folge 2, Berlin 2003, 14.

moralwidrigen, eben: menschenfeindlichen Verhalten. Aufgabe der Sozialwissenschaft ist es, derartige Entwicklungen zu untersuchen und ins gesellschaftliche Bewusstsein zu heben.

Doch trifft es zu, dass die Integration einer Gesellschaft über Moral vermittelt ist? Die Frage führt in Überlegungen dazu, wie die soziale Realität verfasst ist Um sich einer Antwort anzunähern, sei noch einmal ein anderes, unverfängliches Beispiel betrachtet, nämlich die soziologische Diagnose, dass in der bundesrepublikanischen Gesellschaft die Familie einem dynamischen Wandel unterworfen ist, insbesondere durch die Entstehung von Familien mit gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und Kindern aus der Fortpflanzungsmedizin. Urteilsrealistisch aufgefasst setzt dieses Urteil einen Begriff von Familie voraus, der nicht empirisch gewonnen oder überprüft werden kann, da umgekehrt die empirischen Befunde durch den dabei vorausgesetzten Familienbegriff gesteuert sind. Die Explizitmachung dieser Voraussetzung würde aus dem kategorischen ein hypothetisches Urteil machen. So wird mit dieser Diagnose ein Bild von der Familie gezeichnet, das auf einer unausgewiesenen Prämisse beruht. Man stelle sich einen konservativen Christen vor, für den die Familie aus verschiedengeschlechtlichen Eltern und deren leiblichen oder adoptierten Kindern besteht. Für ihn sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern aus der Fortpflanzungsmedizin keine Familie. Daher kann er die Existenz solcher Lebensgemeinschaften nicht als Wandel der Familie akzeptieren.

Urteilsnominalistisch aufgefasst ist demgegenüber das Urteil „Die Familie unterliegt einem dynamischen Wandel“ gleichbedeutend mit dem Urteil „Was als Familie bezeichnet wird, unterliegt einem dynamischen Wandel.“ Dieses Urteil lässt sich empirisch überprüfen, nämlich indem man den vorwissenschaftlichen, lebensweltlichen Diskurs über die Frage, was als Familie zu bezeichnen ist und was nicht, untersucht. Seiner vorwissenschaftlichen Herkunft nach ist das Wort ‚Familie‘ ja Artikulation von etwas, das in der Lebenswelt angetroffen wird. Von dorther bezieht es seine Bedeutung. Im Unterschied zum soziologischen Gebrauch des Wortes ‚Familie‘, bei dem das Wort – als Bezeichnung einer empirischen Realität – eine rein deskriptive Bedeutung hat, hat das Wort innerhalb der Lebenswelt eine normative Bedeutungskomponente. Man denke an die Äußerung „Auch wir sind eine Familie!“ seitens eines gleichgeschlechtlichen Paares mit Kindern, die mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin entstanden sind. Sinngemäß wird damit gesagt: „Auch uns ist die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet!“

Es kommt hier etwas in den Blick, das beim deskriptiven soziologischen Gebrauch des Wortes ‚Familie' systematisch ausgeblendet wird, nämlich dass die soziale Welt, als Teil der Lebenswelt, normativ strukturiert und auf Anerkennung und Achtung gegründet ist.[8] Warum das so ist, kann man sich leicht am Beispiel des Menschseins verdeutlichen. Natürliche menschliche Eigenschaften machen nicht auch schon sozial, d.h. im Verhältnis zu den Mitmenschen, zum Menschen. Das soziale Menschsein beruht vielmehr auf der Anerkennung als Mensch durch die Mitmenschen. Wäre es freilich nur in deren faktischer Anerkennung begründet, dann wäre es deren Willkür ausgesetzt. Deshalb ist die soziale Welt normativ verfasst. Sie ist durch eine Vielzahl von ungeschriebenen Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung *geschuldet ist*. Diese Regeln verknüpfen die natürliche mit der sozialen Welt, insofern die Kriterien in natürlichen Sachverhalten bestehen: Mensch im Sinne eines Mitglieds der sozialen Welt zu sein heißt, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Gleiches gilt für alle Formen von sozialem Status und sozialer Zugehörigkeit: Frau zu sein heißt innerhalb der sozialen Welt, jemand zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Geschlechts die Anerkennung und Achtung als Frau geschuldet ist. Und so verhält es sich auch mit der Familie: Familie zu sein heißt, eine Gemeinschaft von Menschen zu sein, der aufgrund einer bestimmten Zusammensetzung und Beziehungsstruktur die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist.

Das, was man ‚Vergesellschaftung' nennen kann, kommt über derartige Anerkennungs- und Achtungsregeln zustande. Sie legen fest, wer Mensch im Sinne der Zugehörigkeit zur sozialen Welt ist und was Menschen im Verhältnis zu ihren Mitmenschen sind: Frauen, Männer, Kollegen usw. Die Regeln können zum Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzungen werden, wie das Beispiel der Familie oder das Beispiel der geschlechtlichen Identität von Transpersonen zeigt.

Das Gesagte bedeutet, dass die Entscheidung darüber, ob neue Formen von Lebensgemeinschaften Familie sind und ob sich daher mit ihrer Entstehung ein Wandel der Familie vollzieht, vorwissenschaftlich innerhalb der Lebenswelt fällt, nämlich in der Verständigung über die hierfür geltende Anerkennungs- und Achtungsregel: Sollen auch Menschen, die in derartigen Lebensgemeinschaften zusammenleben, als Familie anerkannt und geachtet werden? Mit dieser Fragestellung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wort

[8] Fischer, Ethik und Lebenswelt, aaO. 75ff.

‚Familie' bereits einen lebensweltlichen Sinn hat und in der Vergangenheit mit einer ganz bestimmten Form von Lebensgemeinschaft verbunden war. Gefragt wird, ob es nicht gute Gründe gibt, diesen Sinn auf neue Formen von Lebensgemeinschaften auszuweiten, indem auch von ihnen als Familie gesprochen wird.

So begriffen ist das Urteil, dass die Familie einem dynamischen Wandel unterworfen ist, keine Feststellung über ‚die Familie' als eine vermeintliche empirische Realität, sondern eine Feststellung über einen gesellschaftlichen Verständigungsprozess in Anbetracht neuer Formen von Lebensgemeinschaften. Ob gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Kindern aus der Fortpflanzungsmedizin Familie sind, entscheidet sich in diesem Verständigungsprozess. Es kann und darf nicht durch die Soziologie entschieden werden. Denn mit der Feststellung, dass solche Lebensgemeinschaften Familie sind, würde sich die Soziologie ein normatives Urteil anmaßen, da diese Feststellung nach dem Gesagten bedeutet, dass solchen Lebensgemeinschaften die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist. Zu einem normativen Urteil aber ist die Soziologie als eine empirische Wissenschaft nicht befugt.

IX.

Diese Überlegung führt noch einmal zurück zum Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Wie gesagt ist das Motiv für diese Begriffsbildung die Sorge um den Zustand der Gesellschaft der Gegenwart angesichts zunehmender Tendenzen der Verrohung und der gesellschaftlichen Desintegration. Das Konzept identifiziert die Ursache hierfür in einem moralischen Sachverhalt, eben in der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in Gestalt der Abwertung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer gewählten oder zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit. Anders stellen sich die Dinge dar, wenn man sieht, dass die gesellschaftliche Integration über Anerkennungs- und Achtungsregeln vermittelt ist, die dem gesellschaftlichen Zusammenleben inhärent sind und die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung geschuldet ist. Wie gesagt legt eine dieser Regeln fest, dass Menschen aufgrund ihres natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Menschen geschuldet ist. Das ist gleichbedeutend mit der Menschenwürde.[9] Dies bildet sich auch in der Sprache ab, nämlich in der normativen Bedeutungskomponente des Wortes ‚Mensch'. Man denke an den Ausruf „Das sind doch Menschen!" in Anbetracht der Misshandlung von Menschen. So begriffen ist die Menschenwürde in der Normativität enthalten, die dem gesellschaftlichen Zusammenleben inhärent ist. Dasselbe gilt für die Norm

[9] Fischer, Ethik und Lebenswelt, aaO. 90ff.

der Gerechtigkeit.[10] Es ist kein Zufall, dass es keine Gesellschaft gibt, die nicht diese Norm kennt und die nicht durch sie geordnet ist.

Aus dieser Überlegung folgt, dass sozialwissenschaftliche Untersuchungen, die die Integration oder Desintegration einer Gesellschaft ermitteln wollen, sich auf die Anerkennungs- und Achtungsregeln konzentrieren müssen, die in dieser Gesellschaft für das Zusammenleben konstitutiv sind. Die Integration einer Gesellschaft bemisst sich daran, ob und in welchem Ausmaß die faktischen Einstellungen und Überzeugungen der Gesellschaftsmitglieder diesen Regeln entsprechen. Anders, als dies im Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit unterstellt wird, geht es dabei nicht um die Einstellung zu bestimmten Menschengruppen. Menschen können der Auffassung sein, dass es zu viele Migranten in Deutschland gibt, und gleichzeitig der Überzeugung sein, dass auch Migranten Menschen sind und ihrer Menschenwürde entsprechend behandelt werden müssen. Wer die Achtung der Menschenwürde seiner Mitmenschen für eine Selbstverständlichkeit hält, ist kein Menschenfeind, was immer er sonst über andere Menschen und Menschengruppen denken oder ihnen gegenüber empfinden mag.

Werden empirische sozialwissenschaftliche Untersuchungen in dieser Weise an den Anerkennungs- und Achtungsregeln orientiert, in denen das gesellschaftliche Zusammenleben seine Grundlage hat, dann sind sie an der Realität geerdet, und begriffliche Willkür wird vermieden. Empirisch untersucht wird, ob und wie sich die dem Zusammenleben inhärente Normativität in den faktischen Einstellungen und Überzeugungen der Gesellschaftsmitglieder abbildet. Die Problematik des Konzepts der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit besteht darin, dass es sich über diese der sozialen Welt selbst inhärente Normativität hinwegsetzt und an ihre Stelle die moralische Bewertung einer bestimmten Art von Einstellungen und Überzeugungen als menschenfeindlich setzt. Woher diese Bewertung genommen wird und wie sie gegen den Vorwurf der Willkür verteidigt werden kann, bleibt dabei offen.

[10] AaO. 85ff.